

## **Entwurf: Stellungnahme Abwasserzweckverband**

### I. Interne Vorbemerkung

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat mit Schreiben vom 10.07.2019 die Gemeinde Stapelfeld, die Gemeinde Braak, die Gemeinde Brunsbek und die Gemeinde Siek sowie den Zweckverband Abwasserverband Siek um eine Prüfung und Stellungnahme gebeten zu den Antragsunterlagen der EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH für die Errichtung und den Betrieb

- einer thermischen Abfallbehandlungsanlage für Siedlungsabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und aufbereitete Siedlungsabfälle (Müllheizkraftwerk MHKW) und
- einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage mit Klärschlamm-trocknung und Klärschlamm-lagerung als Nebeneinrichtung (Klärschlammverbrennungsanlage, KVA).

Es handelt sich um die Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Die Beteiligung der sonstigen Behörden gemäß § 5 Abs. 1 S. BImSchG ist eine schlichte Beteiligung. Sie besteht in einer bloßen Anhörung.

Wenn man sich an der Stellungnahme der ERM GmbH vom 20.09.2019 „Umweltfachliche Bewertung von Unterlagen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für den Neubau MHKW und KVA Stapelfeld“ orientieren möchte, kommen für die vier beteiligten Gemeinden etwa folgende Stellungnahmen in Betracht:

### II.

Der Zweckverband Abwasserverband Siek stimmt gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 der 9. BImSchV Stellung zu den Anträgen der EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH zur Errichtung und zum Betrieb

- einer thermischen Abfallbehandlungsanlage für Siedlungsabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und aufbereitete Siedlungsabfälle (Müllheizkraftwerk MHKW) und

- einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage mit Klärschlamm-trocknung und Klärschlamm-lagerung als Nebeneinrichtung (Klärschlammverbrennungsanlage, KVA).

1.

Die Abwasserzusammensetzung ist nicht bekannt.

Deshalb sollte durch eine Auflage angeordnet werden, dass das abzuleitende Wasser nach Inbetriebnahme der Anlagen dauerhaft überwacht wird, um sicherzustellen, dass die Werte der einzelnen Parameter unter denen in der Abwassersatzung geforderten liegen.

2.

In der Dampfkesselanlage des Müllheizkraftwerks wird demineralisiertes Wasser (VE-Wasser) eingesetzt. Es ist aber nicht beschrieben, inwiefern das Abwasser aus der VE-Wasserherstellung behandelt, genutzt und abgeleitet wird.

Durch eine Auflage sollte sichergestellt werden, dass der Umgang mit dem in der VE-Wasserproduktion anfallenden Abwasser keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen kann.

3.

Das unbelastete Niederschlagswasser soll in den Vorfluter Braaker Au abgeleitet werden.

Es ist nicht dargestellt, wie gewährleistet wird, dass das Niederschlagswasser unbelastet ist. Der Umgang mit potenziell belastetem Niederschlagswasser (z. B. durch Leckagen an Fahrzeugen) wird nicht betrachtet.

Durch geeignete Auflagen sollte sichergestellt werden, dass das in den Vorfluter Braaker Au abgeleitete Niederschlagswasser tatsächlich unbelastet ist.

4.

Gemäß Kapitel 3. 5. der Dokumentation MHKW fällt Abwasser im Bedarfsfall an.

Es fehlt eine Angabe, welche Mengen in welchen Zeiträumen anfallen.

Potenziell verschmutztes Niederschlagswasser (Sedimente, Öl, Treibstoffe usw.) ist nicht aufgeführt, auch nicht als Abwasser.

In den Fließbildern ist die Ableitung von Brauchwasser dargestellt. Es ist aber nicht nachvollziehbar, welches Brauchwasser damit gemeint ist (z. B. Abwasser aus der VE-Wasserherstellung oder Abwasser aus der Brüdenaufbereitung).

Der Endpunkt des Abwassers ist im Fließbild SDA-\_\_\_-00-905 nicht dargestellt (öffentliche Kanalisation, externe Entsorgung, Direkteinleitung).

Durch geeignete Auflagen sollte sichergestellt werden, dass diese Mängel behoben werden.

5.

Gemäß Kap. 10. 3. 1. 1. der Dokumentation MHKW ist geplant, das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser wieder zu verwenden.

Wie diese geplante Nutzung umgesetzt werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Dazu fehlen technische Details und Zeitpläne.

Auch dieses Manko sollte durch geeignete Auflagen behoben werden.

6.

Bei der Bemessung des Regenrückhalteraums ist nicht nachvollziehbar, ob ein Klimawandelzuschlag berücksichtigt worden ist oder ob z. B. eine in der Zukunft möglicherweise erforderliche Erweiterung des Rückhalteraums berücksichtigt wurde.

Das Merkblatt DWA 117 A sieht im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel vor entweder einen Bemessungszuschlag zu berücksichtigen oder eine in der Zukunft erforderlich werdende Erweiterung.

Durch eine Auflage ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des Merkblatts DWA 117 A berücksichtigt werden.

7.

Die Regenwasserbehandlung wird als Sedimentationsanlage ausgeführt.

Durch eine Sedimentationsanlage wird jedoch eine potenzielle Kontamination des auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers mit Betriebsstoffen (Öl, Treibstoff) nicht zurückgehalten.

Durch geeignete Auflagen sollte diese Zurückhaltung kontaminierten Niederschlagswassers sichergestellt werden, beispielsweise durch Integration eines Ölabscheiders in die Regenwasserbehandlungsanlage.

8.

Im abwassertechnischen Fließbild sind keine Zahlen eingetragen worden, sondern nur Platzhalter. Die Angaben sollten vervollständigt werden, so dass eine abschließende Stellungnahme ermöglicht wird.